

Anfrage

des Abgeordneten Waldhäusl
an Herrn Landeshauptmann Erwin Pröll
gem. § 39 LGO 2001

betreffend: **Auflassung eines öffentlichen Wirtschaftsweges in der
Marktgemeinde Göllersdorf**

Mit Bescheid vom 13. Mai 2004 wurde die Bewilligung zur Errichtung einer zusätzlichen Fahrspur zur Verbreiterung der B 303 (Weinviertler Straße) erteilt. Im Zuge der mündlichen Verhandlung brachte Herr Deninger seine konkreten Einwände bzw. Bedenken vor. Seitens der Behörde wurde ihm unter Punkt 4) des Bescheides die ungestörte Zufahrt zu seiner Betriebsanlage sichergestellt. Im Rahmen der Verhandlung erfolgte auch eine Zusage der NÖ Straßenbauabteilung. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Göllersdorf hat mit Beschluss vom 15. Juni 2005 die Auflassung des Wirtschaftsweges zum Anwesen von Herrn Deninger vorgenommen. Eine Äußerung des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik (Dipl.Ing. Wagenhofer) betreffend der nun einzig verbleibenden Zufahrt (Gst.Nr. 786) zu seinem Grundstück beinhaltet, dass dieser Weg, der weder befestigt, noch geschottert ist, als zumutbar angesehen wird. Herr Deninger hat aufgrund dieser stark eingeschränkten Zufahrtsmöglichkeit bereits massive finanzielle Einbußen in seiner Reithalle und den zum Betrieb dazugehörigen Stallungen (www.deninger.at).

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landeshauptmann Erwin Pröll folgende

A n f r a g e

- 1) Wie ist es rechtlich möglich, dass der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn Herrn Deninger die ungestörte Zufahrt zu seiner Betriebsanlage durch eine Zusage der NÖ Straßenbauabteilung sicherstellt; gleichzeitig aber der Gemeinderat der Marktgemeinde Göllersdorf den dafür notwendigen Weg per Verordnung auflässt?
- 2) Warum steht die NÖ Straßenbauabteilung nicht zu ihrer im Bescheid getätigten Zusage, sondern lässt Herrn Deninger mit seinen Problemen im Stich?
- 3) Wie ist es möglich, dass der Amtssachverständige für Verkehrstechnik, Dipl.Ing. Wagenhofer, im Namen der NÖ Landesregierung ein Gutachten erstellt, in welchem ein nicht befestigter, aufgewählter Streifen in einem Ackerfeld als zumutbare Gemeindestraße erklärt wird?
- 4) Wie beurteilen Sie die Sachlage, dass diese, nicht den Tatsachen entsprechende Äußerung auch als Beweisgrundlage an den Verfassungsgerichtshof abgegeben wurde?

5) Was werden Sie als Landeshauptmann und zuständiges Regierungsmitglied für die NÖ Straßenbauabteilungen unternehmen, dass Herr Deninger wieder eine ungestörte, dem früheren Zustand entsprechende Zufahrt, zu seiner Betriebsanlage erhält?